

Dringend angezeigte Therapien

In der Verordnung und den Erläuterungen des Bundes ist festgehalten, **dass auf NICHT dringend angezeigte Therapien verzichtet werden MUSS**. Als nicht dringend gelten Therapien, die *«zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können, ohne dass bei der betroffenen Person über geringe physische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehende Nachteile zu erwarten sind»*.¹ Physioswiss appelliert an alle PhysiotherapeutInnen und PraxisinhaberInnen, ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und sich an diese wichtige Richtlinie des Bundes zu halten.

Unseres Erachtens ist bei den nachfolgend aufgeführten Patientengruppen Physiotherapie dringend angezeigt. Darunter sind auch Patientengruppen zu finden, die dazu führen, dass die PatientInnen zur Risikogruppe gehören. Hier muss zwischen den Risiken abgewogen werden. Die Liste ist als Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung zu verstehen. Der Entscheid für oder gegen eine Behandlung liegt schliesslich in der Kompetenz der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten. Im Zweifelsfall kann Rücksprache mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt genommen werden.

- PatientInnen, bei denen ein Aufschub der Therapie
 - eine vollständige Heilung verunmöglicht oder
 - den Verlust einer Funktion oder eine bleibende Funktionseinschränkung zur Folge haben kann (d.h. wird die Therapie nicht durchgeführt, sind irreversible Folgen zu erwarten) oder
 - eine erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes riskiert.
- PatientInnen mit immobilisierenden Schmerzen, welche durch medikamentöse Behandlungen nicht eingedämmt werden können
- PatientInnen mit schweren chronischen Atemwegserkrankungen bei welchen die Therapie nicht selbständig zu Hause durchgeführt werden kann
- PatientInnen mit schweren lymphologischen Leiden, welche einer MLD bedürfen (bspw. bei Störungen des Lymphgefässsystems, bei Radio- und/oder Chemotherapie)
- Multimorbide, schwerbetroffene PatientInnen, welche ohne (Domizil)behandlung in absehbarer Zeit in ein Spital, eine Alters- oder Pflegeinstitution verlegt werden müssten.

Selbstverständlich müssen auch bei dringend angezeigten Behandlungen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz (im Eingangsbereich, Warteraum, usw.) zum Schutz von Patienten und der Angestellten eingehalten werden. Weiter gehört auch die Abklärung beim Patienten bezüglich allfälliger Grippesymptome dazu.

¹ Art. 10a Abs. 3 Bst. a COVID-19-Verordnung 2.